

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 55/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2007 durch
den Richter Dr. Voelzke - als Vorsitzenden - sowie den Richter
Dr. Leitherer und die Richterin Dr. Roos
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 30. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerfG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Zwar formuliert die Klägerin als Rechtsfragen sinngemäß, ob die übergangslose Abschaffung der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe (Alhi) zum 1. Januar 2005 durch Art 3 Nrn 14 und 15 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl I 2954) und die Höhe der Regelleistung des zeitgleich durch Art 1 des genannten Gesetzes eingeführten Arbeitslosengelds II (Alg II) mit der Verfassung in Einklang stehen. Zur Frage der Abschaffung der Alhi ist jedoch schon der nötige Klärungsbedarf nicht aufgezeigt. Denn es fehlt jede Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (<BSG>; BSGE 85, 123 = SozR 3-4100 § 136 Nr 11; SozR 3-4300 § 427 Nr 2; SozR 4-4300 § 434c Nr 3) zum fehlenden Eigentumsschutz der Alhi und der zum Teil auch vom Landessozialgericht (LSG) zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (<BVerfG>, ua BVerfGE 82, 60 = SozR 3-5870 § 10 Nr 1; 94, 241 = SozR 3-2200 § 1255a Nr 5; BVerfG SozR 3-4100 § 242q Nr 2) zum grundsätzlichen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Sozialrecht und seiner damit einhergehenden Befugnis zur Modifikation bisher gewährter Sozialleistungen. Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit begründet in diesem Zusammenhang keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23; auch BSG, Beschluss vom 5. Mai 1994 - 12 BK 38/94). Zur weiteren Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelleistung des Alg II zeigt die Beschwerdebegründung jedenfalls die nötige Klärungsfähigkeit in einem nach Zulassung durchzuführenden Revisionsverfahren nicht auf. Denn Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende sind danach nicht Gegenstand des hiesigen gegen die Bundesagentur für Arbeit gerichteten Verfahrens.



- 4 Nur klarstellend sei darauf hingewiesen, dass das BSG mit Urteil vom 23. November 2006 (B 11b AS 1/06 R) die Verfassungsmäßigkeit der Abschaffung der Alhi als auch die der Höhe der in § 20 Abs 2 und 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch normierten Regelleistung des Alg II bejaht hat. Hieran hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 21. März 2007 (B 11a AL 43/06 R) festgehalten.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)